

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 26.05.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1904.) 14. Stück.

Inhalt:

N^o 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1904, betreffend Hafenanordnung für Dedesdorf.

N^o 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Hafenanordnung für Dedesdorf.

Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden im Höchsten Auftrage folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalt zu Dedesdorf und über die dafür zu entrichtenden Gebühren erlassen:

§. 1.

Die Schiffsführer, welche das Dedesdorfer Sog und die Raje daselbst zum Laden oder Löschen benutzen wollen, haben sich an den Hafenaufseher daselbst zu wenden und allen ihnen von demselben zugehenden Anweisungen Folge zu leisten, namentlich den ihnen anzuweisenden Lösch- oder

Ladeplatz einzunehmen und sofort zu räumen, wenn er für ein anderes Schiff gebraucht werden muß.

§. 2.

Die Fähre Dedesdorf—Kleinenfiel hat, soweit es der Wasserstand zuläßt, an der für die Fähre bestimmten Anlegebrücke anzulegen. Soweit die Benutzung der Raje zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebs erforderlich ist, haben die im Hafen befindlichen Schiffe auch ohne Anweisung des Hafenausssehers den für den Fährdampfer bezw. Fährprahm erforderlichen Platz zu räumen.

Der Fährdampfer kann einen Liegeplatz an der nördlichen Raje beanspruchen.

Der Führer der Fähre hat den Anordnungen des Hafenausssehers Folge zu leisten; er ist jedoch nicht verpflichtet, bei Benutzung der Hafenanstalt dem Hafenaussseher Meldung zu machen.

§. 3.

In einer Entfernung von 9 m von der Raje dürfen Güter nicht länger liegen und Fuhrwerke nicht länger verweilen, als dies zum Laden oder Löschen bezw. zum Auf- und Abladen unumgänglich erforderlich ist. Schwere Frachtgüter, wie Eisen, Steine u. s. w., dürfen innerhalb dieses Raumes überall nicht gelagert werden. Frachtgüter und andere Gegenstände können, solange es die Verhältnisse gestatten, auf den vom Hafenaussseher anzuweisenden Lagerplätzen gelagert werden, sind aber auf geschehene Aufforderung des Hafenausssehers binnen 3 Tagen wegzuschaffen.

Dauert die Lagerung länger als 7 Tage, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld nach den in §. 10 enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt.

Ist der Eigentümer der Güter nicht bekannt oder zu ermitteln, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 4.

Wird die Kaje beim Laden oder Löschen verunreinigt, so hat der Empfänger oder Ablader der Güter auf Verlangen des Hafenausschusses die Kaje reinigen zu lassen, widrigenfalls die Reinigung auf Kosten des ersteren verfügt wird.

§. 5.

Es ist verboten, Ballast, Schutt, Kehrlicht, Asche oder andere feste Stoffe über Bord in das Sog zu werfen.

Beim Ausladen von Sand oder dergleichen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit nicht das Sog verunreinigt werde.

§. 6.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von Schiffen über 15 Kubikmeter ein Hafengeld zu entrichten. Dasselbe wird nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe berechnet und beträgt für jedes cbm:

- a) für die ersten 4 Wochen wöchentlich . 0,02 *M.*
- b) für die fernere Liegezeit für je 3 Wochen 0,01 *M.*

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche bezw. 3 Wochen für voll gerechnet.

Sämtliche Schiffe können sich dadurch von der jedesmaligen Entrichtung des Hafengeldes befreien, daß sie als Jahrsakkord für jedes cbm 0,12 *M.* im voraus entrichten. Der Jahrsakkord gilt für das laufende Kalenderjahr.

Der Fährdampfer und Fährprahm haben kein Hafengeld zu entrichten.

§. 7.

Für die Benutzung der Kaje zum Ein- oder Ausladen ist an Kajegeld zu entrichten:

- a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . 0,15 *M.*
- b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für 1000 kg 0,10 *M.*
- c) für Getreide aller Art, für 1000 kg . . . 0,30 *M.*
- d) für Sand, für 1000 kg 0,05 *M.*
- e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 kg 0,05 *M.*
- f) für Pferde, und zwar:
 - a) Saugfüllen, das Stück 0,03 *M.*
 - b) ältere Füllen, das Stück 0,05 *M.*
- g) für Rindvieh, mit Ausschluß von Kälbern, das Stück 0,04 *M.*
- h) für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, das Stück 0,02 *M.*

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz	=	900 kg
1 " Weichholz	=	700 kg
1 " Bruchsteine	=	2000 kg

gerechnet.

Bruchteile der unter a—e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, sowie Tiere und Güter, welche mit der Fähre angebracht werden, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

§. 8.

Dem Hafenaufseher begleicht für die Anweisung des Liegeplatzes von jedem Schiffe über 10 cbm ein Anweisungsgeld. Dasselbe beträgt für jeden Besuch der Hafenanstalt:

1. für einen Kahn oder ein Dielenschiff
 - a) von 10—20 cbm 0,15 *M.*
 - b) von über 20 und bis 40 cbm 0,30 *M.*
 - c) von mehr cbm 0,50 *M.*
2. für ein Seeschiff
 - a) bis 125 cbm 0,75 *M.*
 - b) über 125 cbm 1,00 *M.*

Der Fährdampfer und der Fährprahm haben kein Anweisungsgeld zu entrichten.

§. 9.

Den Flußschiffern ist gestattet, wegen Entrichtung des Anweisungsgeldes einen Sahrakkord einzugehen; dieselben haben dann für einen Kahn oder Dielenschiff

- | | |
|------------------------------|----------------|
| über 10 bis 20 cbm | 1,00 <i>M.</i> |
| „ 20 bis 40 cbm | 2,00 <i>M.</i> |
| „ 40 cbm | 3,00 <i>M.</i> |

als Sahrakkordgeld zu entrichten.

Ein solcher Sahrakkord kann jedoch nur für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden und endigt daher stets mit dem 31. Dezember.

Für die Hälfte der Anweisegebühren werden auch Akkorde für $\frac{1}{2}$ Jahr zugelassen und endigen dieselben dann mit dem 30. Juni resp. 31. Dezember.

§. 10.

Das Lagergeld für Güter, welche auf den dazu bestimmten Plätzen länger als 7 Tage lagern, beträgt für jede 10 qm des benutzten Lagerraums

- a) während der ersten 4 Wochen wöchentlich 0,10 *M.*,
- b) während der folgenden 8 Wochen wöchentlich 0,20 *M.*,
- c) während der folgenden 10 Wochen wöchentlich 0,30 *M.*,
- d) während der ferneren Zeit wöchentlich . 0,50 *M.*

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm, und jede angefangene Woche als voll, der Tag des Anfanges und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welches für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine teilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 11.

Über die Größe der Schiffe entscheiden die an Bord befindlichen Schiffspapiere. Geben diese keine zuverlässige Auskunft, so ist die Schätzung des Hafenaufsehers bis zum Beweise der Unrichtigkeit maßgebend.

Die Größe der Schiffe wird nach cbm berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchteile eines cbm werden für voll gerechnet.

§. 12.

Übertretungen dieser Hafenordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, und ist außerdem der durch die Übertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§. 13.

Etwilige Beschwerden sind beim Amte einzubringen, welches darüber unter Vorbehalt des Rekurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§. 14.

Das Schiff bezw. die Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

§. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft, und damit die Ministerialbekanntmachung vom 21. November 1874 (Gesetzblatt Band XXIII Seite 317 ff.) außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

